

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. November 2024

### **1144. Änderung des Planungs- und Baugesetzes, Solaranlagen in geschützten Ortsbildern (Vernehmlassung, Ermächtigung)**

#### **A. Ausgangslage**

Am 30. Januar 2023 wurde dem Regierungsrat die Motion KR-Nr. 429/2020 betreffend Solaranlagen in geschützten Ortsbildern zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, im Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die Gemeinden in Ortsbildperimetern auf Stufe Nutzungsplanung geeignete Objekte bzw. Dachflächen oder Fassaden bezeichnen können, auf welchen Solaranlagen zulässig sind. Mit dem Vorstoss soll eine erhöhte Planungssicherheit bei Solaranlagen in geschützten Ortsbildern erzielt werden, indem die erforderliche Interessenabwägung, ob und in welcher Form Solaranlagen in geschützten Ortsbildern zulässig sind, wo sinnvoll und möglich, bereits auf Stufe Nutzungsplanung vorgenommen wird.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf wurde eine der Motion entsprechende Gesetzesvorlage erarbeitet.

#### **B. Grundzüge der geplanten Änderung**

Die Vorlage sieht eine Änderung des PBG vor. Ebenfalls angepasst werden soll die Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP, LS 701.12).

Im PBG soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche die Gemeinden ermächtigt, in ihren Bau- und Zonenordnungen ergänzende Festlegungen zur Lage, Stellung und Erscheinung von Solaranlagen in Kernzonen zu treffen.

Mit den ergänzenden Festlegungen zu Solaranlagen wird den Gemeinden eine Positivplanung im Bereich der Solaranlagen in Kernzonen ermöglicht, die geeignete Dachflächen für Solaranlagen grundeigentümerverbindlich ausscheidet. Solche Festlegungen setzen eine umfassende Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung voraus, in der sämtliche überwiegenden öffentlichen Interessen, die einer Solaranlage entgegenstehen könnten, namentlich solche des Natur- und Heimatschutzes, zu berücksichtigen und gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Förderung von Solaranlagen abzuwägen sind. Der Umsetzungsvorschlag sieht vor, dass Solaranlagen auf bestehenden oder neuen Bauten in Kernzonen, die nach Massgabe dieser Festlegungen ausgeführt werden, aufgrund der

vorgelagerten Interessenabwägung in der Nutzungsplanung im Baubewilligungsverfahren keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Die Vorlage sieht vor, dass die Umsetzung einer Solaranlage nach den Festlegungen für die Bauherrschaft freiwillig ist. Anders gestaltete Solaranlagen sind weiterhin denkbar, sofern ihnen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Interessenabwägung ist in solchen Fällen wie bis anhin im Baubewilligungsverfahren vorzunehmen.

### **C. Ermächtigung**

Die Baudirektion ist zu ermächtigen, ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Änderung des PBG und der VDNP durchzuführen. Dieses erfolgt zeitgleich mit der verwaltungsinternen Konsultation bei den betroffenen Direktionen und Fachämtern im dafür vorgesehenen Mitberichtsverfahren. Die Frist für die Vernehmlassung und das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren beträgt drei Monate (§§ 14 und 17 Rechtssetzungsverordnung [LS 172.16]).

### **D. Öffentlichkeit**

Dieser Beschluss ist bis zum Beginn des Vernehmlassungsverfahrens nicht öffentlich.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes und der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen betreffend Solaranlagen in geschützten Ortsbildern durchzuführen.

II. Dieser Beschluss ist bis zum Beginn des Vernehmlassungsverfahrens nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**